

# VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT

## VERORDNUNG 1: MUSIKSCHÜLER

*Gestützt auf Art. 4 des Musikschulreglementes vom 1. Juli 2000 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:*

### **1. Zulassung zum Musikschulunterricht <sup>1</sup>**

Zum Unterricht an der Musikschule Neuheim können unter Vorbehalt von Abs. 2 in Neuheim wohnhafte Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr aufgenommen werden. Der Unterricht ist entgeltlich. Die Musikschultarife werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Nach erfolgter Grundausbildung (Rhythmik) kann der Instrumentalunterricht grundsätzlich erst ab der 3. Primarschulklasse besucht werden. Folgende Instrumente können parallel zur Grundausbildung bereits vor dem Eintritt in die 3. Primarschulklasse erlernt werden: Blockflöten, Violine, Klavier.

### **2. Erwachsenenunterricht**

An der Musikschule Neuheim werden nach Möglichkeit Erwachsene über dem 20. Altersjahr zugelassen, die gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Neuheim haben. Bei Neuaufnahmen haben Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Altersjahr den Vorrang.

Erwachsene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Neuheim können in Ausnahmefällen aufgenommen werden. Die Musikschulkommission entscheidet über solche Aufnahmegesuche.

### **3. Schuljahr**

Das Schuljahr teilt sich in zwei Semester. Das Herbstsemester dauert von den Sommerferien bis zu den Sportferien, das Frühlingssemester von den Sportferien bis zu den Sommerferien.

Der Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres wird wie folgt festgelegt:

Instrumentalunterricht: Erster Donnerstag nach den Sommerferien

Rhythmikunterricht: Erste Schulwoche nach den Sommerferien

Der Unterrichtsbeginn nach dem ersten Semester wird wie folgt festgelegt:

Instrumentalunterricht: Erster Montag nach den Sportferien

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 15. April 2002 (in Kraft ab 01. August 2002)

#### **4. Anmeldung**

Anmeldungen für das neue Semester müssen mittels Anmeldeformular bis am 31. Mai resp. 30. November an die Musikschulleitung erfolgen. Eine schriftliche Anmeldung gilt als verbindlich für mindestens ein Semester und wird ohne rechtzeitigen schriftlichen Widerruf stillschweigend verlängert.

Nach Anmeldeschluss werden in der Regel Anmeldungen für den Instrumentalunterricht nicht mehr berücksichtigt.

#### **5. Austritt**

Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende eines Semesters. Die Austrittsmeldung ist bis spätestens 31. Mai resp. 30. November schriftlich an die Musikschulleitung zu richten. Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für das neue Semester fällig.

Bei Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anrecht auf Erlass oder Rückerstattung des Schulgeldes für das laufende Semester.

#### **6. Absenzen**

Entschuldigungen sind rechtzeitig vor dem ausfallenden Unterricht der zuständigen Musiklehrkraft bekanntzugeben. Entschuldigungsgründe sind insbesondere Krankheit, Unfall oder schulbedingte/berufliche Abwesenheit. Die Musikschüler haben für die versäumten Unterrichtsstunden kein Anspruch auf Nachholstunden oder Rückerstattung des Schulgeldes. Es liegt im Ermessen der Lehrpersonen, rechtzeitig gemeldete Absenzen nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen.

Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erfolgt eine Mahnung an die Eltern durch die Lehrperson. Eine weitere unentschuldigte Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres zieht eine Mahnung durch die Musikschulleitung nach sich. Bei einer dritten unentschuldigten Absenz während des gleichen Schuljahres kann der Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

#### **7. Teilnahme an Veranstaltungen**

Die Musikschüler sind grundsätzlich verpflichtet, gemäss den Anordnungen der Musiklehrkraft an Veranstaltungen der Musikschule teilzunehmen (Vortragsübungen, Konzerte usw.).

#### **8. Unterrichtsmaterial**

Die Musikschüler sind verpflichtet, das von der Lehrperson empfohlene Unterrichtsmaterial auf eigene Kosten anzuschaffen. Musikalien für den Ensembleunterricht gehen zu Lasten der Musikschule.

#### **9. Unterrichtsstoff**

Der Unterrichtsstoff wird durch die Musiklehrkraft bestimmt. Nach Möglichkeit soll dabei auf die Wünsche der Schüler eingegangen werden.

#### **10. Instrument**

Die Bereitstellung eines für den Unterricht geeigneten Instrumentes und die Anschaffung von persönlichem Unterrichtszubehör gehen grundsätzlich zu Lasten der Musikschüler. Es wird empfohlen, beim Kauf eines Instrumentes die Musiklehrperson beizuziehen.

Die Musikschule Neuheim besitzt einige Instrumente, die für das Ensemblespiel wichtig sind (Basstuba, Baritonsaxofon usw.). Diese Instrumente werden geeigneten

Musikschülern ohne Kostenfolge leihweise abgegeben. Die Handhabung allfälliger Reparatur- und Servicekosten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

#### **11. Lektionsdauer**

Die wöchentliche Lektionsdauer beträgt 30, 45 oder 60 Minuten.

<sup>2)</sup> Der Erwachsenenunterricht kann nur in Zeiteinheiten von 15 Minuten gebucht werden.

#### **12. Unterrichtsräume**

Der Unterricht findet in der Regel in den gemeindlichen Schulräumen statt.

#### **13. Ensembles**

Der Eintritt in ein musikschuleigenes Ensemble ist grundsätzlich für jeden Musikschüler, der ein entsprechend geeignetes Instrument spielt, ab dem dritten Unterrichtsjahr obligatorisch. Dies gilt insbesondere für das Mitspielen im Jugendblasorchester. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission auf schriftliches Gesuch hin.

Erwachsene Musikschüler können in Ensembles mitwirken, sofern dadurch der Unterricht der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht beeinträchtigt wird.

#### **14. Schülerzuteilung**

Für die Zuteilung der Schüler ist die Musikschulleitung zuständig.

#### **15. Stundenplaneinteilung**

Die Stundenplaneinteilung erfolgt in der Regel am ersten Mittwoch nach den Sommerferien. Der Unterricht der Rhythmikschüler wird in den Schulstundenplan integriert.

#### **16. Ausschluss**

Auf Antrag der Musikschullehrkraft kann ein Schüler durch die Musikschulkommission aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- fortdauernd schlechtes Betragen
- fortdauernd mangelnder Fleiss
- mangelnde Eignung
- wiederholte unentschuldigte Absenz
- ausstehende Musikschulbeiträge (nach 2. erfolgloser Mahnung)

#### **17. Mehrere Instrumente**

Es besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Instrumente zu erlernen, sofern dies dem Unterrichtserfolg nicht abträglich ist.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 04.07.2005 (in Kraft ab 01. August 2005)

## **18. Ferien / Feiertage**

Ferien, Feier- und Frei-Tage richten sich nach denjenigen der Schule Neuheim.

## **19. Auswärtige Musikschüler**

Jugendliche Schüler mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde können nur in Ausnahmefällen den Unterricht der Musikschule Neuheim besuchen.

## **20. Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen**

Möchte ein in Neuheim wohnhafter jugendlicher Musikschüler aus triftigen Gründen an einer anderen Musikschule des Kantons Zug unterrichtet werden, so hat er ein schriftliches Gesuch an die Musikschulkommission zu richten. Wird das Gesuch bewilligt, so entrichtet der Musikschüler das für die Musikschule Neuheim geltende Schulgeld. Allfällige Mehrkosten übernimmt die Gemeinde.

## **21. Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 23. Oktober 2000 genehmigt worden und tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Neuheim, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT NEUHEIM  
Der Gemeindepräsident  
*sig. Hans Küttel*

Die Gemeindeschreiberin  
*sig. Bettina Krummenacher*